

Friedhofsordnung

für den Friedhof der evangelisch-lutherischen
Kirchenstiftung

A u e r b a c h



St. Marien Auerbach

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Auerbach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Auerbach steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Auerbach.

(2) Der Friedhof ist eine gemeindliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde Auerbach ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofes und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

§2A: Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen (gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Totengräber):

- a) bei Bestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes gehört, und bei
- b) Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- e) Rauchen auf dem Friedhof,
- f) das Feilhalten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- g) das Spielen von Kindern auf dem Friedhof.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth.kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlungen sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprache, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmelden der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 7 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen.

§ 8 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte wird den Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Die Verleihung des Nutzungsrechtes an den Grabstellen erfolgt formlos.

§ 9 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch den Totengräber oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Kirchenvorstand damit beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Beerdigung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren.
- (2) Aschenurnen werden in einer Tiefe von 0,50 m beigesetzt.

§ 11 Größe der Grabstätten

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Außenmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 1,80 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,50 m
- c) Doppelgräber:
Länge 1,80 m; Breite 1,80 m; Abstand 0,50 m
- d) Außenmaße der Gräber im neuen Friedhof:
Länge 1,80 m; Breite 1,60 m; Abstand 0,70 m

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, für Aschen 20 Jahre.
- (2) Die Inhaber der Grabstellen sind verpflichtet, ihre Grabstätten zu pflegen, solange die Gräber nicht aufgelassen sind.

§ 13 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vergl. § 22).

§ 14 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 15 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 16 Einteilung der Gräber

- (1) Die Gräber werden als Reihengräber angelegt. Sie werden grundsätzlich im Beerdigungsfall nach Reihe abgegeben und vom Kirchenvorstand bzw. seinem Beauftragten zugeteilt.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zur Auflösung ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von Amts wegen aufgelöst werden.

§ 17 Erdbestattung in Rasengräbern

- (1) Vom Friedhofsträger ist ein Bereich ausgewiesen (siehe Skizze), auf dem Erdbestattungen erfolgen, die als Rasengräber gepflegt werden. Diese Gräber können als Einzel- oder Doppelgrab vergeben werden.
- (2) Auf die Rasengräber ist eine Platte aufzulegen (Einzelgrab: 60 x 100 cm; Doppelgrab: 120 x 100 cm), die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Diese Platten werden bodeneben verlegt.
- (3) Die Größe der Rasengräber entspricht der Größe normaler Erdgräber. Die Rasenerdgräber werden von einer Einfassung aus Steinen umrandet, welche rasenbündig schließt.
- (4) Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.

§ 18 Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden kostenpflichtig von Amts wegen entsorgt.

§ 19 Familiengräber

Familiengräber werden im erweiterten Teil des Friedhofes durch den Kirchenvorstand bewilligt. Sie können nach dem Ende der Ruhezeit neu angekauft werden.

§ 20 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Einzelgräbern nicht möglich. Bei Familiengräbern ist eine Verlängerung möglich.

§ 21 Erlöschen des Nutzungsrechtes

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Der Kirchenvorstand kann nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände kostenpflichtig, von Amts wegen entsorgen.

§ 22 Urnengräber

- (1) In Reihengräbern können je nach Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig.

§ 23 Urnenfeld

- (1) Es besteht die Möglichkeit, Urnen auf einem dafür ausgewiesenen Bereich zu bestatten (siehe Skizze). Auf die Urnenrasengräber ist eine Platte (60 x 60 cm) aufzulegen, die Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält.
- (2) Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.

V. Kirche und Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle steht zur Aufnahme von Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung zur Verfügung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten des Kirchenvorstandes vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 26 Ausschmückung

Über die Ausschmückung der Kirche und Leichenhalle kann der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Die im Sinne des § 5 tätigen Gewerbetreibenden erhalten eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 28 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung für den Friedhof maßgebend. Die Gebühren sind an die Kirchenstiftungskasse im Voraus zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Kirchenstiftung
A u e r b a c h

I. Grabmale

§ 1

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmales, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.

(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

§ 5

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 6

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,10 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.

(3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden.

(4) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 7

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

(2) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

(3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 8

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besonders schützenswert erscheinen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung der Gräber

§ 9

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügel.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher und öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 10

(1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume oder größere Sträucher auf Reihengräbern anzupflanzen.

(2) Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edelnadelhölzer) zu bepflanzen.

(3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 11

(1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

(2) Bei Familiengräbern und Einzelgräbern ist statt Steineinfassung eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Gräber umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

§ 12

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen und selbst zu entsorgen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

(4) Die Grabzwischenräume sind von den Grabnutzungsberechtigten unkrautfrei zu halten.

§ 13

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.

(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben und darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom Mai 2013.

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Friedhofsgebührenordnung (Anlage zur Friedhofsordnung des Friedhofes der Kirchengemeinde Auerbach)

I.) Gebühren für die Grabstätten:

a) Reihengräber	
für Personen über 7 Jahren	€ 115,-
für Personen bis zu 6 Jahren	€ 76,-
b) Familiengräber je Grabstelle	€ 230,-
c) Beerdigungsgebühr allgemein	€ 25,-
d) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit	€ 25,-
e) Urnengrab (20 Jahre)	€ 75,-

II.) Gebühren für Verlängerung der Nutzungszeit:

a) Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Familiengräbern für jedes angefangene Jahr	€ 7,60
b) Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Bestattung von Urnen in bereits belegten Grabstellen	€ 7,60

III.) Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Besetzung eines Grabes haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben.

IV.) Leichenhausgebühr	€ 15,-
V.) Kreuzträger	€ 5,-

VI.) Bestatterarbeiten

VI.1) Grabmacherarbeiten	
Erstellen und Schließen eines Grabes für	
1. Einfachtiefes Grab:	€ 535,50
2. Doppelttiefes Grab:	€ 654,50
3. Urnengrab:	€ 119,-
4. Kindergrab bis sieben Jahre:	€ 452,20
5. Grabstätte für eine Totgeburt:	€ 119,-

VI.2) Ausgrabung, Wiederbeisetzung, Umbettung, Überführung	
1. Ausgraben und Wiederbeisetzen von Leichen und Gebeinen pro Stunde:	€ 57,-
2. Ausgrabung und Umbettung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden im Einzelfall je nach tatsächlich aufzuweisenden Leistungen berechnet.	
VI.3) Z e r e m o n i a l d i e n s t e	
1. Überführung der Leiche von der Friedhofshalle zum Grab durch Sargträger:	€ 150,-
2. Verbringen von Blumen und Kränzen von der Friedhofshalle zum Grab:	€ 59,90
3. Lautsprecher- und/oder Musikanlage:	€ 30,-
VII.) Gebühr für Mesnerin	€ 40,-
VIII.) Gebühr für Organistin	€ 40,-

Nachwort

Die Friedhofsordnung, die Grabmal- und Bepflanzungsordnung sowie die Gebührenordnung wurden am 13. April 1999 in der Sitzung des Kirchenvorstandes Auerbach beschlossen und sind rechtskräftig ab dem 1. Juli 1999.

Gezeichnet der Kirchenvorstand Auerbach
Lisbeth Schneider
Dieter Binner
Dieter Grau
Manfred Meyer
Hans Endt

Ergänzung zu Nachwort

Die Modifikationen der Friedhofsordnung in § 5, § 6, § 17 und § 23 wurden am 16.10.2012 in der Sitzung des Kirchenvorstandes Auerbach beschlossen und sind rechtskräftig ab dem 01.05.2013.

Gezeichnet der Kirchenvorstand Auerbach
Lina Binder
Dieter Grau
Hans Hecht
Gerda Weisenberger
Ralf Dietsch

Ergänzung zu Nachwort

Der Benutzungszwang der Friedhofsordnung in §2A sowie der Absatz VI) Bestatterarbeiten wurde vom Kirchenvorstand am 12.02.2020 beschlossen und sind rechtskräftig ab dem 05.03.2020.

Gezeichnet der Kirchenvorstand Auerbach
Angelika Hessenauer
Lina Binder
Angelika Holzmayr
Ida Meyer
Irmgard Walther
Ralf Dietsch